Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



Geschäftsprüfungskommission CH-3003 Bern

Einschreiben

Bundesstrafgericht Bundesstrafrichter Alex Staub, Vorsitzender der I. Beschwerdekammer Postfach 2720 CH-6501 Bellinzona

23. November 2007

Entscheid vom 24. Oktober 2007 (Geschäftsnummer AU.2007.1): Ihre Einladung zur Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Vorsitzender

Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates (GPK-N) hat den Entscheid der I. Beschwerdekammer vom 24. Oktober 2007 i.S. fachliche Aufsicht über die Bundesanwaltschaft an ihrer Sitzung vom 23. November 2007 erörtert. Die GPK-N nimmt wie folgt zu den Aussagen der I. Beschwerdekammer beziehungsweise der Bundesanwaltschaft Stellung:

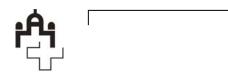
1. Stellungnahme der GPK-N

Die Subkommissionen der Geschäftsprüfungskommissionen sind im Auftrag der jeweiligen Plenarkommission tätig. Sie erstatten der zuständigen Plenarkommission Bericht und stellen ihr Anträge. Ihr Entscheid vom 24. Oktober 2007 wurde in der Subkommission EJPD/BK der GPK-N zuhanden der Plenarkommission vorberaten. In Kenntnis dieser Vorberatungen nimmt die GPK-N hiernach Stellung zum Entscheid der I. Beschwerdekammer. Eine separate Stellungnahme der Subkommission erfolgt nicht.

2. Sachverhaltsdarstellung durch die Bundesanwaltschaft und die I. Beschwerkammer

Die Sachverhaltsdarstellung der Stellungnahme der Bundesanwaltschaft vom 5. Oktober 2007 zum Strafverfahren gegen O. Holenweger, die dem Entscheid der I. Beschwerdekammer beilag und welche die Chronologie der Ereignisse wiedergibt, wurde durch uns eingehend geprüft. Sie stellt die Ereignisse in allen Belangen zutreffend und korrekt dar.

Die Sachverhaltsdarstellung der I. Beschwerdekammer wie sie in Buchstabe C. erläutert wird, ist insofern zu präzisieren, als am 25. Juli 2007 der Präsident der GPK-N und die Präsidentin der Subkommission EJPD/BK der GPK-N informiert wurden (und nicht das Präsidium). Diese Präzisierung gilt auch für die Präsentation vom 8. August 2007. Im



Weiteren wurde diese Präsentation auf Wunsch des Kommissionspräsidenten und nicht auf seine Aufforderung hin durchgeführt.

3. Anwendung des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung / Anbietepflicht

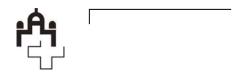
Die Ausführungen zur Anwendung des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz; ParlG; SR 171.10) in der Stellungnahme der Bundesanwaltschaft geben die Rechtslage korrekt wieder, so dass die GPK-N darauf verzichtet, diese hier umfassend wiederzugeben. Von besonderer Bedeutung ist insbesondere der Artikel 156 ParlG (vgl. Ziff. 3.4 der Stellungnahme der Bundesanwaltschaft).

Die GPK-N bejaht dementsprechend auch ausdrücklich die Anbietepflicht der durch sie beaufsichtigten Verwaltungseinheiten. Der Gesetzgeber hat diese in Artikel 156 Absatz 1 ParlG festgehalten. Sie ergibt sich aber auch aus grundsätzlichen Überlegungen, würde doch die in der Bundesverfassung verankerte parlamentarische Oberaufsicht erschwert oder gar verunmöglicht, falls die beaufsichtigten Verwaltungseinheiten für die Wahrnehmung der Oberaufsicht relevante Informationen nicht nennen müssten.

Wie die I. Beschwerdekammer in ihrem Entscheid zu Recht festhält, entscheiden die Geschäftsprüfungskommissionen gemäss Artikel 153 Absatz 4 erster Satz ParlG endgültig über die Ausübung ihrer Informationsrechte. In der Rechtsanwendung unterscheiden sich die Informationsrechte der Geschäftsprüfungsdelegation und der Geschäftsprüfungskommissionen bezüglich ihres Gegenstands ausschliesslich darin, dass sich die Informationsrechte der Geschäftsprüfungskommissionen nicht auf Unterlagen erstrecken, die der unmittelbaren Entscheidfindung des Bundesratskollegiums dienen oder die im Interesse des Staatsschutzes oder der Nachrichtendienste geheim zu halten sind (Art. 153 Abs. 4 ParlG). Insbesondere kann das Amtsgeheimnis gegenüber den Geschäftsprüfungskommissionen nicht geltend gemacht werden. Dies ist auch unbedenklich, da die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommissionen ebenfalls an das Amtsgeheimnis gebunden sind (Art. 8 ParlG) und die Kommissionstätigkeit im Rahmen von nicht öffentlichen Sitzungen ausgeübt wird (Art. 47 ParlG; vgl. auch Martin Albrecht, Parlamentsgesetz und Oberaufsicht, leges 2003/2. S. 39 und die Ziff. 3.1 des Entscheids der Beschwerdekammer vom 18. April 2005 i.S. Amtshilfe in Strafsachen zwischen der Eidgenossenschaft und einem Kanton). Die Frage der allfälligen Entbindung vom Amtsgeheimnis, wie sie in Ziffer 3.2 des Entscheids der Beschwerdekammer erwähnt wird, stellt sich somit nicht.

4. Schlussfolgerung

Die GPK-N ist aufgrund des Ausgeführten der Ansicht, dass die Bundesanwaltschaft rechtmässig vorging, als sie die GPK-N über die Unterlagen von Herrn Oskar Holenweger informierte.



Im Übrigen können wir Sie informieren, dass die GPK-N bei den deutschen Behörden ein Rechtshilfegesuch gestellt hat, um für die Verwendung der von der Bundesanwaltschaft versiegelt erhaltenen Dokumente den Rechtshilfevorbehalt zu beheben.

Sollten Sie ein Verfahren gegen die bei der Bundesanwaltschaft betroffenen Personen eröffnen wollen, verweisen wir Sie auf die Bestimmungen des Artikels 156 Absatz 3 Parlamentsgesetz.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen	
GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION Der Präsident:	Der Sekretär:
Jean-Paul Glasson, Nationalrat	Philippe Schwab

Kopie zur Kenntnis an: - Bundesgericht